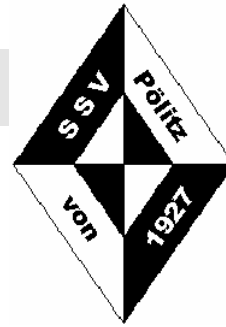


SSV Pölitz von 1927 e.V.



Satzung des Spiel- und Sportvereins Pölitz von 1927:

Erstfassung: 11. März 1935

Neufassung: 17. Februar 1981

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Spiel- und Sportverein Pölitz von 1927 e.V., im Nachhinein SSV genannt.
2. Er hat seinen Sitz in Pölitz und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Sportbundes, des Landessportverbandes, des Kreissportverbandes und der angeschlossenen Fachverbände, soweit der Verein Fachsparten unterhält.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die Vereinsfarben sind schwarz-weiß.

§ 2 Zweck

1. Der SSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der bestehenden und jeweils gültigen Abgabenordnung, und zwar insbesondere Förderung des Sports durch Leibesübungen, wie Gymnastik, Schießen, Fußball, u.a. unter besonderer Beachtung des Jugendsportes.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des SSV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Erstattung entstandener Auslagen zur Wahrnehmung der Vereinsausgaben kann bis zu einer vom Vorstand festzusetzenden Höchstgrenze erfolgen.
5. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
6. Der SSV ist politisch, wirtschaftlich, religiös und rassistisch neutral.
7. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren sind die Unterschriften der Erziehungsberechtigten erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Bei Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand kann die Entscheidung dem Spartenvorstand übergeben werden, der endgültig beschließt.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern, die monatlich einen Beitrag zu entrichten haben. Der Vorstand ist ermächtigt, in besonderen Fällen Beiträge zu stunden, zu ermäßigen, oder zu erlassen.
2. Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder zahlen ermäßigten Beitrag.
3. Jugendliche Mitglieder sind alle, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
4. Für die Jugendabteilung des Vereins gilt die Jugendordnung unter Anerkennung der Jugendordnungen des Kreissportverbandes, des Stormarn e.V. und des Landessportverbandes SH e.V.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist nur zum Quartalsende zulässig und muß schriftlich an den Vorstand gerichtet sein. Bei Jugendlichen sind die Unterschriften der Erziehungsberechtigten erforderlich.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, und zwar
 - a. Wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Interessen des Vereins, oder groben unsportlichen Verhaltens.
 - b. Wegen schwerwiegender Vernachlässigung satzungsgemäßer Pflichten.
 - c. Wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
 - d. Wegen unehrenhafter Handlungen
4. Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibbrief zuzusenden. Das ausgeschlossene Mitglied hat Widerspruchsrecht auf der Jahreshauptversammlung. Diese entscheidet endgültig.
5. Das Mitglied hat bei seinem Ausschluss keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 18 Jahre.
2. Jugendliche vom 16. – 18. Lebensjahr können an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.
3. Alle Jugendlichen wählen die Jugendvertretung, deren Vorsitzender der Jugendwart ist – vgl. § 4, Abs. 4 - .
4. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
5. In den Vorstand können nur volljährige und vollgeschäftsfähige Mitglieder gewählt werden.
6. Die Jugendabteilung wählt ihre Vertreter auf einer zu diesem Zweck einberufenen Jugendversammlung selbst. Der Jugendwart gehört dem Vorstand an und wird von der Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung

- b. Der Vorstand
- c. Der geschäftsführende Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Im 1. Quartal eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
3. Der Vorstand ruft die Mitgliederversammlung mindestens 2 Wochen vorher durch Aushang ein.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Beschlüsse werden schriftlich abgefasst. Sie sind jeweils vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu bestätigen.
5. Die Tagesordnung sollte folgende Punkte umfassen:
 - a. Feststellung der Stimmberechtigung
 - b. Bericht des Vorstandes
 - c. Bericht des Kassenwartes
 - d. Bericht der Kassenprüfer
 - e. Entlastung des Kassenwartes und des Vorstandes
 - f. Wahlen
 - g. Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühr, etc.
 - h. Verschiedenes
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 10 Tagen einzuberufen, wenn
 - a. Der Vorstand dieses beschließt, oder
 - b. Ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich diese beim Vorsitzenden beantragt hat.
7. Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a. Dem Vereinsvorsitzenden,
- b. Dem stellvertretenden Vereinsvorsitzenden,
- c. Dem Kassenwart,
- d. Dem Schriftführer,
- e. Dem Jugendwart,
- f. Den Spartenleitern,
- g. Den Beisitzern (Anzahl: 2)

Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind der

- a. Vereinsvorsitzende,
- b. Der stellvertretende Vereinsvorsitzende,
- c. Der Kassenwart,
- d. Der Schriftführer.

Zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

§ 10 Sparten und Ausschüsse

1. Für die im SSV betriebenen Sportarten bestehen Sparten oder werden solche im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vorstandes gegründet. Der Leiter einer Sparte gehört zum Vorstand.
2. Es können Ausschüsse durch Vorstandsbeschluss gebildet werden. Der Ausschussvorsitzende ist Mitglied des Vorstandes.
3. Die Jugendabteilung wählt den Jugendausschuss, Vorsitzender ist der Jugendwart.
4. Der Vorstand ist befugt, für besondere Aufgaben zusätzlich weitere Vorstandsmitglieder einzusetzen.

§ 11 Wahlen

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

In den Jahren mit gerader Endziffer:

- a. Der Vereinsvorsitzende
- b. Der Kassenwart
- c. Bestätigung des Jugendwartes

In den Jahren mit ungerader Endziffer:

- a. Der stellvertretende Vorsitzende
- b. Der Schriftführer

Die Spartenleiter werden jährlich auf der Spartenversammlung gewählt. Die Ausschüsse können jährlich neu besetzt werden.

§ 12 Protokollierung

Über jede Mitgliederversammlung, sowie über alle Sitzungen des Vorstandes, sowie der Sparten und Ausschüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 13 Kassenführung

Die Kasse des Vereins einschließlich der Sparten ist durch den Kassenwart zu führen.

Zur Prüfung der Kasse werden jährlich Kassenprüfer gewählt. Sie sind auf die Dauer von 2 Jahren im Amt tätig. Eine unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung den Prüfungsbericht und beantragen die Entlastung des Kassenwartes. Beide Kassenprüfer können mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 14 Ältestenrat

Um Streitigkeiten und Unstimmigkeiten zu schlichten, kann ein Ältestenrat gewählt werden. Er besteht aus 5 Mitgliedern. Der Vorsitzende ist Mitglied im Vorstand. Die Wahl erfolgt auf mindestens 4 Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Der Ältestenrat hat beratende Funktion. Vorstandmitglieder dürfen in ihm nicht vertreten sein.

§ 15 Haftung

Der SSV haftet nicht für Schäden, die anlässlich der Ausübung des Sportes, die bei Veranstaltungen, Sitzungen, etc. entstehen. Er ist jedoch verpflichtet, die jährliche Bestandserhebung fristgerecht an den Kreissportverband einzureichen, da diese Meldung Bestandteil der Sportversicherung ist, die durch den Landessportverband abgeschlossen wird.

§ 16 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss ist rechtskräftig, wenn mindestens 80% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen. Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Gemeinde Pölitz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Mitglieder erhalten bei Auflösung nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile zurück.

§ 17 Ordnungen

Für die Geschäftsführung erlässt der Vorstand Ordnungen, die mindestens das Finanzwesen, das Geschäftswesen und die Ehrungen beinhalten. Für die Jugendabteilung wird eine Jugendordnung erlassen.

§ 18 Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft

Der geschäftsführende Vorstand

Lotta Schnack

L. Schnack

D. Saddig

D. Saddig

M. Schäfer

M. Schäfer

J. Bonde

J. Bonde